BETRIEBSANWEISUNG

Gem. § 14 GefStoffV

Datum	Geltungsbereich und Tätigkeiten:	BÜFA
Unterschrift		

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Lizerna MT

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Verursacht schwere Augenschäden.

Verursacht Hautreizungen.

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Bei der Arbeit Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen.

Direkten Kontakt mit Haut und Kleidung vermeiden.

Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen.

Vorbeugender Hautschutz.

Beim Umfüllen Verspritzen vermeiden. Behälter bis zur Verwendung dicht geschlossen halten.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Notruf

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Gefahrenbereich räumen und absperren lassen. Sofort den Vorgesetzten benachrichtigen.

Im Gefahrenbereich besteht Rutschgefahr. Beschäftigte in der Umgebung warnen.

Verschüttetes Produkt mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Blähglimmer, Kieselgur) abdecken, vorsichtig aufnehmen und zur Entsorgung als Sondermüll in die vorgesehenen Behälter sammeln. Restmengen mit viel Wasser wegspülen.

Im Brandfall: Sich entsprechend der betrieblichen Brandschutzordnung verhalten.

ERSTE HILFE

Notruf

Hautkontakt: Benetzte Kleidung sofort entfernen, betroffene Körperstellen mit reichlich Wasser spülen.

Augenkontakt: Sofort Augen bei geöffneten Lidern unter fließendem Wasser mindestens 10 Minuten lang spülen (unverletztes Auge schützen, Kontaktlinsen entfernen). Augenärztliche Behandlung erforderlich.

Verschlucken: Nur wenn bei Bewusstsein, Mund sofort mit Wasser ausspülen, viel Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen veranlassen, ärztliche Behandlung.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

A

Muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

Entleerte Gebinde an das Lager zurückgeben.

Dieser Entwurf muss noch durch arbeitsplatzspezifische Angaben ergänzt und vom Unternehmer unterschrieben werden